



# Tierschutz- kundgebung vor Kirchen?

*Gratwanderung zwischen Demonstrations-  
und Religionsfreiheit*

**Den Menschen – und ebenso den Unternehmen – stehen fundamentale Rechte zu: die Grundrechte («Menschenrechte») wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Eigentumsgarantie oder Religionsfreiheit. Die Tiere haben hingegen keine direkten Rechte, insbesondere kein Recht auf Leben.**

Die Initiative «Grundrechte für Primaten» wollte im Kanton Basel-Stadt den nichtmenschlichen Primaten bzw. Affen ein Recht «auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit» gewähren. Doch im Jahr 2022 lehnten ca. 75% der Stimmberechtigten in einer Volksabstimmung des wohl progressivsten Kantons der Schweiz dieses Vorhaben deutlich ab.

Tatsächlich haben es Anliegen des Tierschutzes in der Schweiz – spätestens beim «Volk» – sehr

schwer, wie beispielsweise über die Jahrzehnte hinweg die zahlreichen Abstimmungsniederlagen betreffend Tierversuche belegen. Nach der heute (noch) geltenden Schweizer Rechtsordnung sind die Tiere keine Subjekte, sondern ausschliesslich Objekte von Rechten.

In der Praxis berufen sich die Tierschützer daher auf ihre eigenen Grundrechte, um sich für Tiere und Tierinteressen einzusetzen. Geltend gemacht wird etwa die sogenannte Demonstrationsfreiheit, die sich aus der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit ergibt. Doch wie verhält es sich, wenn die Demonstrationsfreiheit in Konflikt mit den Grundrechten anderer Personen – beispielsweise mit deren Religionsfreiheit – gerät? Wie werden solche Grundrechtskonflikte gelöst? Besteht eine Rangordnung zwischen den Grundrechten?

### Demonstrationen vor Kirchen und Grundrechte

In der Schweiz kommt es seit langer Zeit gelegentlich zu Demonstrationen vor Kirchen, nicht zuletzt durch Tierschützer, und dies selbst an kirchlichen Ruhetagen. Das Bundesgericht versucht in solchen Fällen, jeweils eine Abwägung der Interessen vorzunehmen. Daraus resultiert eine teils unklare und meist unvorhersehbare bundesgerichtliche Praxis. Dies soll anhand zweier Beispiele illustriert werden, bei denen es beide Male um den Verein gegen Tierfabriken (VgT) ging.

Der VgT wollte eine Tierschutzkundgebung «vor dem Brunnen auf dem Klosterplatz Einsiedeln» durchführen, und zwar «gegen die Tierhaltung im Kloster Fahr»; das Kloster Fahr gehört zum weltberühmten Kloster Einsiedeln. Die Schwyzer Behörden lehnten das Bewilligungsgesuch indes ab, und das Bundesgericht gab ihnen im Jahr 1998 Recht (BGE 124 I 267). Es hielt jedoch fest, dass die Behörden eine Bewilligung «nicht deswegen verweigern durften, weil ihnen die dabei propagierten Ansichten missfielen». Ausschlaggebend war für das Bundesgericht vielmehr der besondere Charakter dieses Klosterplatzes, den das höchste Gericht als schutzwürdig erachtete. Es sollte «vor allem verhindert werden, dass die Pilger unmittelbar vor dem Besuch der Marienwallfahrtsstätte in ihrer Ruhe und Besinnung durch Demonstrationen (...) in empfindlicher Weise gestört werden». Die Interessenabwägung erfolgte somit zu Lasten der Tierschützer bzw. des Tierschutzes.

Umgekehrt entschied das Bundesgericht im Jahr 2011 zu einem Demonstrationsgesuch im Kanton Thurgau. Der VgT wollte am Ostersonntag vor der Kirche in Sirnach demonstrieren, und zwar gegen eine «tierquälerische Kaninchenhaltung durch Mitglieder der Kirchenpflege». Sämtliche Thurgauer Behörden lehnten gestützt auf das kantonale Ruhetagsgesetz das Gesuch ab, weil solche Demonstrationen die Kirchgänger «in ihrer Ruhe und Besinnlichkeit störten». Recht erhielt der VgT schliesslich vor Bundesgericht (BGE 1C\_322/2011). Dies, weil die Behörden nur ein Verbot verfügten, aber keine Alternativen erwogen, so beispielsweise Auflagen oder Beschränkungen. An der Kundgebung sollten zudem bloss «insgesamt 7 bis 9 Personen teilnehmen», notabene bei den Hauptzugängen zur Kirche, ohne Behinderung des Verkehrs und unter Verzicht von Lärm. Das Bundesgericht hielt fest, dass eine solche Veranstaltung «offensichtlich kei-

ne ernsthafte Bedrohung für den österlichen Frieden» darstellen konnte. Die Interessenabwägung erfolgte somit zugunsten der Tierschützer bzw. des Tierschutzes.

### Plädoyer für tieradäquate Auslegung

Die Kirchen verfügen – wohlwollend gesagt – über einen durchzogenen historischen Leistungsausweis, wenn es um den Schutz von Tieren geht; ein prägnantes, zum Glück überholtes Beispiel waren die kirchlichen «Tierprozesse» (darauf komme ich in einer nächsten Ausgabe von «Laudato» zurück). Dass die Religionsfreiheit in Widerspruch zum Tierschutz stehen kann, zeigt sich in der Schweiz und im Ausland immer wieder; ein nach wie vor aktuelles Beispiel stellt das sogenannte Schächten von Tieren dar.

Der Abwägungsprozess von Tierinteressen und sonstigen Interessen hat in einem Rechtsstaat in erster Linie durch die Gesetze (= Rechtssetzungen) stattzufinden. Sie ergeben sich aus politischen Debatten, bei denen unterschiedliche Überzeugungen und Weltanschauungen bzw. Ideologien eingebracht werden (sollen). Es bleibt zu hoffen, dass in diesem Zusammenhang nicht zuletzt die Ethik bzw. Tierethik sowie die Tierinteressen wichtige Rollen spielen.

In der Praxis erfolgt der wohl fast noch wichtigere Abwägungsprozess im Rahmen der Anwendung dieser Gesetze auf konkrete Einzelfälle, also wenn die Behörden – beispielsweise die Veterinärämter – und die Gerichte die Normen bei individuellen «Tierfällen» auslegen (= Rechtsanwendungen). Im Hinblick darauf wird in der jüngeren Lehre der Rechtswissenschaft – beispielsweise durch den Autor dieses Textes – vorgebracht, dass die Beamten und die Richter die Regelungen tieradäquat verstehen sollen, nach dem Motto: «in dubio pro animalis» («Im Zweifel zugunsten des Tieres»). Wird sich diese Ansicht durchsetzen?



Foto: zVg

**Peter V. Kunz**

**Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt,  
LL.M., Ordinarius für  
Wirtschaftsrecht und  
Rechtsvergleichung,  
Universität Bern, Institut  
für Wirtschaftsrecht**